



Wiederhochfahren und Wiederherstellung
**Vorschläge für die 2. und 3. Phase
der Corona-Krise**

i. Wichtigste wirtschaftspolitische Maßnahmen

ii. Belastungsmoratorium

iii. Einstellungen müssen erleichtert und das Arbeitsrecht angepasst werden

iv. Angebote zur Kinderbetreuung ausbauen

v. Spielräume beim Arbeits- und Gesundheitsschutz notwendig

vi. Sicherung und Stärkung von Aus- und Weiterbildung

vii. Grenzüberschreitende Mobilität nicht behindern



Einleitung

Die Corona-Krise hat das öffentliche und wirtschaftliche Leben für einige Wochen komplett stillgelegt. Die Gesundheit der Menschen war und ist vorrangig. Es scheint so, dass die erste, akute Phase der Corona-Krise bald beendet ist. Da gilt es allen Menschen zu danken, die so diszipliniert den Empfehlungen der Virologen gefolgt sind, dem medizinischen Personal, der Bundesregierung, den Landesregierungen und den Parlamenten, die in dieser Zeit sehr vieles mit beeindruckender Geschwindigkeit richtig gemacht haben.

Aber die deutsche Wirtschaft und die Metall- und Elektro-Industrie sind in einer dramatischen Situation. Die Lage ist schlechter als in der Finanz- und Wirtschaftskrise der Jahre 2008/2009. Und trotz aller Anstrengungen, aller Rettungs- und Konjunkturpakete, werden am Ende der Corona-Krise erhebliche wirtschaftliche Schäden bleiben. Es wird Insolvenzen und Arbeitslosigkeit geben. Es muss deutlich gesagt werden: Die Wochen des Stillstands in der deutschen Wirtschaft können nicht folgenlos bleiben, auch nicht bei uns in der stärksten und innovativsten deutschen Wirtschaftsbranche, der Metall- und Elektro-Industrie.

Unser Ziel: Gestärkt aus der Krise hervorgehen

Nun stehen die 2. und 3. Phase der Corona-Krise an: Das Wiederhochfahren und die Wiederherstellung der Wirtschaft. Unser Ziel muss es sein, gestärkt aus der Krise hervorzugehen. Allerdings kommen mindestens drei Faktoren erschwerend hinzu:

Erstens: Die Metall- und Elektro-Industrie befand sich bereits 2019 ganzjährig in einer Branchenrezession. Erste Erholungszeichen im Januar und Februar 2020 raffte das Virus dahin.

Zweitens: Die große Exportabhängigkeit unserer Wirtschaft und die starke internationale Verflechtung mit vielen Ländern, die in einer noch schwierigeren Lage, aber gleichzeitig für Deutschland wichtige Märkte und volumenstarke Handelspartner sind. Das heißt natürlich, dass der Weg der Erholung der Weltwirtschaft und der Wirtschaft in Europa ein längerer werden könnte. Aber das heißt nicht, dass die Globalisierung davon mittel- und langfristig gestoppt wird. Dazu sind die Vorteile des Freihandels und die gegenseitigen Verflechtungen einfach zu groß.

Und drittens: Die Metall- und Elektro-Industrie befindet sich weiterhin in einem großen und sich möglicherweise durch die Corona-Krise beschleunigenden Strukturwandel. Dies ist eine Herausforderung, die nach dem Ende der Krise nicht vorbei sein wird. Es wird massiver Investitionen in die Zukunft durch die Unternehmen in die Produkte, die Produktion und in die Qualifikation der Beschäftigten bedürfen. Hier werden wir mit den Gewerkschaften „zusammen weiterdenken“ müssen.

Damit stellt sich die Frage, was geschehen soll und muss, um Krise und Herausforderungen gestärkt zu bestehen?

Hiermit legt Gesamtmetall Vorschläge für die 2. und 3. Phase der Corona-Krise vor.

Berlin, im Mai 2020

I. Wichtigste wirtschaftspolitische Maßnahmen

Anschub durch Bürokratieabbau

Schon vor der Corona-Krise war die Bürokratie für viele Unternehmen und Investoren ein Investitionshemmnis. Diese Hürden müssen nun erheblich verringert werden. Der Abbau bürokratischer Vorschriften entlastet die Unternehmen – und kostet zudem den Staat kein Geld. Ein Beispiel hierfür sind die Planungs- und Genehmigungsverfahren für Investitionen, die deutlich verkürzt werden sollten.

Zusätzliche Belastungen unbedingt vermeiden

Klimaschutz ist für die Unternehmen der Metall- und Elektro-Industrie ein wichtiges Anliegen. Dennoch ist es nötig, dass auf eine weitere Verschärfung der Klimaschutzziele, insbesondere durch die EU-Kommission verzichtet wird. Denn kein Unternehmen kann in der jetzigen Phase die Belastungen der Krise und schärfere Klimaschutzvorgaben gleichzeitig schultern. Um die Liquidität der krisengeschüttelten Unternehmen zu sichern, muss der Staat auf die Erhöhung von Steuern und Abgaben verzichten. Das gilt für die Einführung einer Vermögensteuer oder die Verschärfung der Erbschaftsteuer ebenso wie für Beitragserhöhungen in der Sozialversicherung. Jeder zusätzliche Euro an Belastungen gefährdet Unternehmen und Beschäftigung und konterkariert die Rettungsmaßnahmen der Politik.

Mit einem Konjunkturprogramm das Wiederhochfahren der Wirtschaft anschieben

Um die inländische Nachfrage anzukurbeln, wird ein umfangreiches staatliches Konjunkturprogramm immer wichtiger. Dabei kommt es auf Schnelligkeit an, denn die Unternehmen der Metall- und Elektro-Industrie und ihre Mitarbeiter, das Herz der deutschen Wirtschaft, brauchen jetzt Unterstützung. Sinnvolle Ansatzpunkte für staatliche Maßnahmen sind z.B. Investitionen in die digitale Infrastruktur und die Verkehrsinfrastruktur. Hilfreich sind auch Kaufanreize für die Bürger, um den privaten Konsum zu stärken. Eine Kaufprämie für alle modernen, emissionsarmen Pkw hilft der Automobilindustrie und ihrem breiten Netzwerk an Zuliefer- und Servicebetrieben. Ebenso notwendig sind steuerliche Entlastungen für Bürger und Unternehmen. Dazu zählt insbesondere eine vollständige und sofortige Abschaffung des Solidaritätszuschlags.

Mittelfristiges Programm zur Förderung des Wachstums starten

Kurzfristig wirkende Konjunkturprogramme müssen ergänzt werden durch ein mittelfristig angelegtes Programm zur Förderung des Wirtschaftswachstums. Schon vor der Corona-Krise war das Wachstum des Produktionspotenzials zu gering. Gründe hierfür sind die fortgesetzte Investitionsschwäche, die andauernde Produktivitätsschwäche und fehlende Fachkräfte in Deutschland.

Ziel dieses Programms muss es deshalb sein, die Investitionsschwäche zu überwinden, zum Beispiel durch staatliche Investitionen und Abschreibungserleichterungen für private Investitionen. Gleichzeitig muss die Innovationsfähigkeit der Unternehmen gestärkt werden. Dazu kann eine deutliche Ausweitung der steuerlichen Forschungsförderung beitragen. Insgesamt gilt es, die Standortbedingungen in Deutschland in Ordnung bringen. Dazu gehört eine Reform des EEG, um die Energiepreise zu senken ebenso wie eine allgemeine Steuerreform und die weitere Entlastung der Bürger und Unternehmen von Bürokratie (u.a. Dokumentationen, Berichtspflichten).

Koordinierung der Maßnahmen auf europäischer Ebene

Kaum ein anderes Land profitiert weltweit so sehr von offenen Grenzen, offenen Märkten und der Globalisierung wie Deutschland. Deshalb sind funktionierende internationale Wertschöpfungs- und Lieferketten für die Metall- und Elektro-Industrie unabdingbar. Um diese wieder herzustellen, ist ein koordiniertes Vorgehen in Europa beim Wiederhochfahren aus dem Lockdown Voraussetzung. Dazu zählt auch, einen reibungslosen Luft-, See- und Landverkehr sicherzustellen, um den internationalen Warenaustausch und grenzüberschreitendes Arbeiten zu gewährleisten.

Eigenständige europäische Fertigung bei (lebens-)wichtigen Gütern aufbauen

Eine Lehre aus der Corona-Krise ist, dass Deutschland und die Europäische Union bei der Herstellung von Gütern, die z.B. für die medizinische Versorgung oder für die Bewältigung von Katastrophen erforderlich sind, mehr Unabhängigkeit schaffen müssen. Eine solche Initiative soll aber nicht die Bedeutung der Globalisierung für das Exportland Deutschland be-

grenzen und keinesfalls grenzüberschreitende Lieferketten gefährden, die für den Absatz und für die Wettbewerbsfähigkeit gerade der weltweit tätigen M+E-Industrie unerlässlich sind.

Staat muss trotz allem zurückhaltend agieren

Weltweit hat die Corona-Pandemie gezeigt, dass ein funktionierender, gut organisierter und verlässlicher Staat als Krisenhelfer gebraucht wird. Kaum ein anderes Land ist bislang so gut durch die Krise gekommen wie Deutschland. Auch als Krisenhelfer soll der Staat aber so wenig wie möglich in Marktprozesse und unternehmerische Entscheidungen eingreifen. Falls im Rahmen der Krisenbewältigung staatliche Beteiligungen an Unternehmen nötig sind, so müssen diese so bald wie möglich wieder abgebaut werden.

II. Belastungsmoratorium

Maßnahmen des Koalitionsvertrags, die jetzt unterbleiben sollten

Der Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD enthält noch eine Reihe von politischen Projekten, die bis heute nicht umgesetzt sind. Angesichts der tiefsten wirtschafts- und gesellschaftspolitischen Krise der Nachkriegszeit ist ein Belastungsmoratorium notwendig.

Die folgenden Projekte dürfen nicht weiter verfolgt werden:

Die Grundrente

Die von der großen Koalition angestrebte Einführung einer Grundrente ist inhaltlich völlig verfehlt. Sie ist keine Versicherungs-, sondern eine neue Sozialleistung. Sie schützt nicht vor Altersarmut, schafft unter den Beitragszahlern neue Ungerechtigkeiten und verletzt das Äquivalenzprinzip. Die Grundrente ist zudem unverhältnismäßig teuer. Sie belastet dauerhaft entweder die Rentenkasse oder den Steuerhaushalt und kostet so Finanzmittel, die in Zukunft dringend für wichtigere Aufgaben benötigt werden. Sie ist eine nicht-gegenfinanzierte Bürde für die nächsten Generationen, die ohnehin die Last der Corona-Krise finanziell stemmen müssen.

Die Konjunkturpolitik nicht mit weiteren Zielen überfrachten

Zur Bewältigung der Corona-Krise sind in erster Linie konjunkturpolitische Maßnahmen gefragt. Schwierig wird es aber, wenn damit gleichzeitig weitere Ziele erreicht werden sollen. Dann bleibt ein Ziel auf der Strecke. Das gilt auch für die Verknüpfung von Konjunktur- und Klimapolitik. Die klimapolitisch motivierte alleinige Förderung von E-Fahrzeugen rettet die Automobilindustrie nicht aus der Krise.

Die Einschränkung von Befristungen (mit und ohne Sachgrund)

Die geplante Einschränkung von Befristungen ist inhaltlich fehlgeleitet. Deutschland braucht angesichts der nun wieder deutlich steigenden Arbeitslosigkeit mehr Flexibilität am Arbeitsmarkt. Die Einschränkung von Befristungen ist das Gegenteil von Flexibilität. Wenn der Gesetzgeber im Bereich der Befristungen tätig werden soll, dann wäre es sinnvoll, mehr Rechtssicherheit für Befristungen mit Sachgrund zu schaffen.

Experimentierräume Arbeitszeit

Die Corona-Krise hat bewiesen, dass ein Festhalten an starren Arbeitszeiten nicht länger nötig, noch im Sinne von Unternehmen und Beschäftigten ist. Auch hier ist mehr Freiheit möglich. Die bislang im Koalitionsvertrag geplanten Experimentierräume für Arbeitszeit für tarifgebundene Unternehmen sind dagegen eine mutlose Mogelpackung, die keinem Unternehmen und keinem Beschäftigten nützt. Sie sind weder eine Hilfe beim Wiederhochfahren der Wirtschaft (2. Phase) noch bei der Wiederherstellung (3. Phase). Wichtiger ist es stattdessen, die Arbeitszeit für alle Unternehmen richtig zu flexibilisieren. Die gesetzlichen Spielräume für die Arbeitszeitgestaltung müssen erweitert werden, um dadurch Arbeit flexibler zu gestalten und wirtschaftliches Wachstum zu beschleunigen.

Maßnahmen der jüngeren Regierungsjahre, die - wenn möglich - rückgängig gemacht werden sollten

Der Gesetzgeber sollte die tiefen Einschnitte durch die Corona-Pandemie als Chance begreifen, vorherige politische Entscheidungen zu überdenken. Im Rückblick wird deutlich, dass der massive Ausbau der Sozialausgaben der vergangenen Jahre den zukünftigen finanziellen Spielraum Deutschlands erheblich einschränkt und seiner Wettbewerbsfähigkeit in der kritischsten Phase der Nachkriegsgeschichte schadet. Sofern rechtlich möglich sollten die folgenden Maßnahmen rückgängig gemacht werden:

Die 48-Prozent-Haltelinie beim Rentenniveau

Die 48-Prozent-Haltelinie stabilisiert künstlich das Rentenniveau. Doch nicht Altersarmut ist Deutschlands Problem, sondern die demografische Entwicklung und damit die mittel- und langfristige Finanzierung der gesetzlichen Rente. Eine Rückkehr zum demografischen Faktor ist zwingend notwendig.

Die Rente mit 63

Die abschlagsfreie Rente mit 63 ist teuer, inhaltlich verfehlt und entzieht Deutschlands Unternehmen wichtige Fachkräfte. Sie sollte vorzeitig beendet werden.

Die Mütterrenten I und II (wenn verfassungsrechtlich möglich)

Die milliarden schweren Mütterrenten I und II müssen ebenfalls vorzeitig beendet werden. Die Mütterrenten beruhen nicht auf Versicherungsbeiträgen, sind enorm teuer (ca. 10 Mrd. Euro/Jahr) und entziehen Beitragsmittel, die dringend zur Stabilisierung des Rentenbeitragssatzes benötigt werden.

Die Parität der Krankenversicherungsbeiträge

Die Wiedereinführung der Parität bei den Krankenversicherungsbeiträgen war falsch. Sie entzieht den Unternehmen dringend benötigte Liquidität, belastet den Faktor Arbeit zusätzlich und erschwert in wirtschaftlich schlechten Zeiten die Wiedereinstellung von Arbeitnehmern.

Die Einschränkungen bei der Arbeitnehmerüberlassung

Eine der Folgen der Corona-Krise ist eine deutliche Zunahme der Arbeitslosigkeit in Deutschland. In der Vergangenheit hat sich die Zeitarbeit als ein wirksames Mittel zur Bekämpfung der Massenarbeitslosigkeit bewährt. Die in den vergangenen Jahren erfolgten Einschränkungen bei der Arbeitnehmerüberlassung müssen deshalb rückgängig gemacht werden.

Die Mindestlohn-Dokumentationspflichten

Die Einführung der Mindestlohn-Dokumentationspflichten hat in vielen Teilen der deutschen Wirtschaft für ein heilloses Durcheinander und eine überproportionale Zunahme bürokratischer Belastungen gesorgt. Diese wieder abzuschaffen, ist ein sinnvoller und überfälliger Beitrag zur Entlastung der Wirtschaft.

Zusatzpunkte

Die steuerliche Forschungsförderung

Die mittlerweile eingeführte steuerliche Forschungsförderung ist ein guter und wegweisender Beschluss, greift aber in der jetzigen wirtschaftlichen Krise viel zu kurz. Die steuerliche Forschungsförderung muss mit Blick auf die Anreizwirkung auf Forschungsinvestitionen nach der Krise deutlich ausgeweitet und aufgestockt werden. Notwendig ist mindestens eine Verdoppelung der beschlossenen Fördersumme von bisher 500.000 Euro pro Unternehmen und Jahr.

III. Einstellungen müssen erleichtert und das Arbeitsrecht angepasst werden

Erleichterungen von Einstellungen

Für die dauerhafte Finanzierung der öffentlichen Haushalte ist ein hoher Beschäftigungsgrad auf dem Arbeitsmarkt zwingend notwendig. Ziel des staatlichen Handelns muss es daher sein, das hohe Beschäftigungsniveau vor der Krise schnell wieder zu erreichen. Dies erfordert neben anderen Maßnahmen auch Anpassungen beim Arbeitsrecht.

Das Befristungsrecht darf nicht eingeschränkt, sondern muss erleichtert werden, denn es ist ein zwingend notwendiges Flexibilitätsinstrument der Unternehmen. Insbesondere die sachgrundlose Befristung hat sich als Instrument für einen schnellen Aufbau der Beschäftigung in Nachkrisenzeiten nachweislich bewährt. Nötig ist zudem die rechtssichere Gestaltung der Sachgrundbefristung durch weitere und rechtssicher konkretisierte Sachgründe.

Sinnvoll ist auch die Erleichterung bzw. Beschleunigung von Einstellungen durch Anpassung der Mitbestimmungsrechte der Arbeitnehmervertretungen (insbesondere § 99 BetrVG).

Der Arbeitsmarkt wird zudem von erleichterten Möglichkeiten zum rechtssicheren Drittpersonaleinsatz im Rahmen von Werkverträgen und der Arbeitnehmerüberlassung profitieren. Dazu zählen insbesondere der Abbau der Hürden durch die AÜG-Reform aus dem Jahr 2017 sowie verbindliche und klare Regelungen für das Statusfeststellungsverfahren und die Abgrenzung zwischen Fremd- und Eigenpersonaleinsatz

Arbeits- und sozialrechtliches Gesamtpaket nötig

Die Unternehmen der Metall- und Elektro-Industrie benötigen nicht nur ein Belastungsmoratorium für das Arbeitsrecht, sondern auch ein arbeits- und sozialrechtliches Paket zur Erleichterung und zum Anreiz von Einstellungen!

Wichtige Bestandteile eines solchen Pakets sind der Verzicht auf Einschränkungen des Direktionsrechts, etwa durch Ansprüche auf das sogenannte Homeoffice. Die Corona-Krise hat gezeigt, dass die Arbeitgeber mit den Themen Homeoffice und mobiles Arbeiten verantwortungsvoll umgehen und einvernehmlich Lösungen für die Beschäftigten anbieten.

Eine Zeit der Wiederherstellung benötigt ein zeitgemäßes Arbeitszeitrecht. Zum Beispiel schafft die Einführung einer Wochenarbeitszeit kurzfristige Reaktionsmöglichkeiten, etwa bei Nachfrageänderungen

oder Personalausfällen. Nötig sind zudem unkonditionierte Öffnungsklauseln für die Tarifvertragsparteien, um passgenaue Modelle der Ruhezeit vereinbaren zu können. Jede weitere bürokratischen Belastung der Unternehmen durch Ausweitung der Auszeichnungspflichten ist zu unterlassen.

Auch die Betriebsverfassung muss auf Krisen zeitgemäß reagieren können. Die jüngst beschlossenen, aber zunächst befristeten virtuellen Beratungs- und Beschlussmöglichkeiten müssen unbefristet gelten. Auch ist eine Beschleunigung der Verfahren nach § 87 BetrVG erforderlich, etwa bei Verkürzung und Verlängerung der Arbeitszeit, bei der Gefährdungsbeurteilung und beim Gesundheitsschutz. Mitbestimmungsmöglichkeiten, die in diesem Kontext zur Bewältigung der Krise ergriffen werden, sollten mit kurzen Fristen versehen werden, um eine schnelle Durchführung der erforderlichen Maßnahmen zu fördern.

Insbesondere muss auf eine Ausweitung der Mitbestimmung über den Hebel des Arbeits- und Gesundheitsschutzes verzichtet werden. Das Mitbestimmungsrecht aus § 87 Abs. 1 Nr. 7 BetrVG muss auf seinen Kern beschränkt bleiben und darf nicht als „Supermitbestimmungsrecht“ bei anderen Themen wie etwa der Arbeitszeit, dem mobilen Arbeiten, dem Homeoffice oder der Personalbemessung zur Anwendung kommen.

Der Kündigungsschutz muss rechtssicher ausgestaltet werden. Vor allem die §§ 17 ff. des Kündigungsschutzgesetzes müssen überarbeitet werden, um die dringend notwendige Rechtssicherheit bei Verfahren der Massenentlassung wiederherzustellen.

Im Datenschutzrecht soll klargestellt werden, dass die Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung zur Bewältigung und Vermeidung von Pandemiefällen und zum Schutz der Gesundheit der Beschäftigten immer dann zulässig ist, wenn ein entsprechendes betriebliches Interesse vorliegt.



IV. Angebote zur Kinderbetreuung ausbauen

Mobiles Arbeiten und das sogenannte Homeoffice sind sicherlich geeignete Instrumente, um die geforderte soziale Distanz zu wahren. Sie sind jedoch bei Arbeitnehmern mit betreuungspflichtigen Kindern unter 12 Jahren, für die keine anderweitige Betreuung organisiert werden kann, nicht geeignet, die Arbeitsfähigkeit der Eltern zu gewährleisten. Jüngere Kinder können sich nur kurze Zeit allein beschäftigen und müssen versorgt und betreut werden. Daneben ist ein vernünftiges Arbeiten insbesondere Alleinerziehender kaum denkbar. Sollen auch Eltern betreuungspflichtiger Kinder zeitnah wieder sinnvoll am Arbeitsleben teilnehmen können, ist sicherzustellen, dass eine geeignete schrittweise Rückführung der Kinder in die Betreuungseinrichtungen und Schulen stattfindet.

Soweit noch nicht geschehen, ist eine zeitnahe Wiederaufnahme des Kita-, Schul- und Hortbetriebs für alle Altersgruppen zwingend notwendig – notfalls wechselweise und in Teilzeit inklusive der dazugehörigen Betreuungs- und Verpflegungsangebote.

Soweit eine Rückkehr zum analogen Unterricht noch nicht vollständig möglich ist, muss die Möglichkeiten des virtuellen Lernens (remote learning) ausgeweitet werden. Dazu zählt auch, geeignete Lehrpläne zu erstellen und Lehrer, Eltern und Kinder beim Lernen zu Hause durch geeignete Anleitungen zu unterstützen.

Ein modernes und flexibles Arbeitszeitgesetz ist überfällig und wird mit seinen variablen Arbeitszeit- und vor allem Ruhepausenregelungen das in vielen Fällen an die Wach- und Ruhephasen der Kinder angepasste Arbeiten zu Hause legalisieren.

V. Spielräume beim Arbeits- und Gesundheitsschutz notwendig

Was jetzt dringend nötig ist:

Für die Bekämpfung der Corona-Pandemie kommt dem Infektionsschutz eine besondere Bedeutung zu. Den Unternehmen der Metall- und Elektro-Industrie ist der Schutz der eigenen Mitarbeiter ein wichtiges Anliegen. Doch die Produktionsbedingungen zwischen Unternehmen unterschiedlicher Größe und unterschiedlicher Branchen sind höchst unterschiedlich. Wichtig ist es deshalb, den Unternehmen möglichst große Spielräume bei der Umsetzung von Infektionsschutzmaßnahmen einzuräumen und die unternehmerische Freiheit nicht (oder minimal) durch Vorgaben im Arbeitsschutz einzuschränken.

Deshalb ist es äußerst wichtig, die Vorgabe bzw. Empfehlung von Schutzmaßnahmen zeitlich zu befristen. Die Überwachung des Arbeitsschutzes in den Betrieben muss pragmatisch und mit Augenmaß durchgeführt werden. Dabei soll die generelle Wirksamkeit von Schutzmaßnahmen im Vordergrund stehen und nicht etwa „State of the Art“ im Arbeitsschutz. Die konkrete betriebliche Situation bzw. die Arbeits- und Produktionsbedingungen müssen berücksichtigt werden.

Sinnvoll ist es, technische Alternativlösungen mit vergleichbarem Schutzniveau zuzulassen. So kann statt einer Acryl-/Plexiglasscheibe auch ein mit flüssigkeitsdichter Folie oder anderem Material bespannter Holzrahmen die gleiche Schutzwirkung haben.

Notwendig ist auch, beim Arbeitsschutz unnötige Bürokratie wenn möglich dauerhaft abzubauen. Dazu zählt auch, unnötige Formalismen zu vermeiden und bestehende Dokumentationsanforderungen zu verringern.

Technische, organisatorische und personenbezogene Maßnahmen müssen in der Corona-Pandemie gleichrangig betrachtet werden, also eine Aussetzung des „TOP-Prinzips“.

Insgesamt gilt, dass die Maßnahmen schnell und wirtschaftlich umgesetzt werden sollen. Eine übertriebene Gründlichkeit oder Perfektionismus dürfen nicht im Vordergrund stehen, schließlich sind Industriebetriebe weder Labore noch Krankenhäuser.

Das Prinzip „mit allen geeigneten Mitteln“ in der Gesetzlichen Unfallversicherung sollte zurückgestellt werden.

Eine wichtige Maßnahme ist es zudem, die berufsgenossenschaftlichen Seminar- und Schulungsangebote verstärkt zu digitalisieren – auch oder gerade über die Corona-Krise hinaus. Generell soll die Digitalisierung in der Gesetzlichen Unfallversicherung vorangetrieben und umgesetzt werden.

Was auf gar keinen Fall gemacht werden darf:

Für die Unternehmen der Metall- und Elektro-Industrie und ihre Mitarbeiter ist die Corona-Pandemie ein massiver, nie zuvor da gewesener wirtschaftlicher Einschnitt. Um die Folgen der Krise abzumildern und ein Wiederhochfahren der Produktion nicht zu behindern, ist jetzt vor allem ein besonnenes staatliches Handeln mit einem besonderen Augenmerk auf die heterogenen Nöte unterschiedlicher Unternehmen in unterschiedlichen Branchen notwendig.

Deshalb soll grundsätzlich auf normative Regelungen so weit wie möglich verzichtet werden. Ansätze wie eine generelle Corona-Verordnung werden der betrieblichen Realität ebenso wenig gerecht wie eine seit langem diskutierte „Anti-Stress-Verordnung“ oder Vergleichbares.

Es ist auch nicht sinnvoll, Regelungen zu Fachkräften für Arbeitssicherheit und zu Betriebsärzten zu verschärfen.

Hierzu zählen unter anderem das Arbeitssicherheitsgesetz, die DGUV Vorschrift 2 oder die Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge.

Corona-bedingte betriebliche Schutzmaßnahmen dürfen nicht über die Corona-Pandemie hinaus im gesetzlichen Arbeitsschutz institutionalisiert werden, denn das Virus ist letztendlich Teil des allgemeinen Lebensrisikos und keine originär arbeitsbedingte Gefährdung. Daher dürfen die Arbeitgeber zum Beispiel auch nicht zum Ersatz des öffentlichen Nahverkehrs, beispielsweise durch die Einrichtung oder Ausweitung von Werksverkehr verpflichtet werden.

Regelungen zur Mitbestimmung dürfen nicht über den Hebel des Arbeits- und Gesundheitsschutzes ausgeweitet werden. In Bereichen wie der Digitalisierung, dem sogenannten Home Office, dem mobilen Arbeiten oder auch bei Initiativrechten der Betriebs- und Personalräte kann die Corona-Krise kein Anlass für eine Ausweitung der Mitbestimmung sein.

Nicht akzeptabel wäre ein über das bestehende Recht hinausgehender Rechtsanspruch auf Arbeitsverweigerung bei entsprechender Gefährdungslage (siehe Frankreich, Italien).

Neue oder verstärkte Solidarmaßnahmen/-mechanismen zwischen den Unfallversicherungsträgern müssen vermieden werden. Dazu zählt beispielsweise eine mittelbare Umverteilung über Berufsgenossenschaftsbeiträge von der Industrie zum Dienstleistungsbereich.

Die Arbeitsstättenverordnung darf nicht auf das mobile Arbeiten erstreckt werden, zum Beispiel unter dem „Deckmantel“ einer erforderlichen Klarstellung.

Ebenso wenig dürfen gesellschaftliche Aufgaben, insbesondere Aufgaben des Gesundheitssystems (Krankenversicherung, Gesundheitsämter etc.), auf die Arbeitgeber abgewälzt bzw. in die betriebliche Sphäre verlagert werden.



VI. Sicherung und Stärkung von Aus- und Weiterbildung

Ausbildung

Sicherung des Ausbildungsniveaus

Für die Unternehmen der Metall- und Elektro-Industrie ist die Ausbildung der eigenen Fachkräfte von enormer Bedeutung. Dennoch besteht die Gefahr, dass von der Krise stark betroffene Unternehmen ihre Ausbildung nicht halten bzw. weniger Ausbildungsplätze anbieten können.

Sinnvoll ist es, diese Unternehmen in der aktuellen Krisensituation durch eine Förderung der Ausbildung 2020/2021 für das jeweils erste Ausbildungsjahr durch Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung zu unterstützen. Das Ziel dieser Maßnahme ist es, Vertragslösungen aufgrund von Liquiditätsproblemen zu verhindern und Fachkräfte für die Zeit nach der Corona-Krise zu sichern. Die Voraussetzung, dass Unternehmen von der Krise betroffen sind, kann z.B. die Nutzung von Kurzarbeit im Unternehmen sein.

Zugleich können die Betriebe in der Ausbildungsorganisation und -durchführung zu Beginn des Ausbildungsjahres 2020 entlastet werden, zum Beispiel durch längere Berufsschulphasen oder Phasen überbetrieblicher Ausbildung.

Darüber hinaus ist die Förderung von Ausbildungsverbänden sinnvoll, um die Ausbildung in kleinen und mittelständischen Unternehmen zu unterstützen, die über keine eigene Ausbildung verfügen.

Die gesetzlichen Regelungen zur Mindestausbildungsvergütung sollten ausgesetzt werden. Dies ist für die Unternehmen der Metall- und Elektro-Industrie aufgrund der Höhe ihrer Ausbildungsvergütung nicht unmittelbar relevant, aber für andere Sektoren.

Abwehr möglicher alternativer Ansätze:

Die Gewerkschaften bringen die (gar nicht neue) Idee einer Ausbildungsumlage für nicht ausbildende Betriebe zur Finanzierung zusätzlicher Ausbildungsplätze ins Spiel. Das ist gerade in der Krise nicht hilfreich, weil es den Unternehmen Liquidität entzieht. Zudem gibt es weiterhin Unternehmen, die in einzelnen Berufen bzw. in ihren Regionen keine oder nicht genügend Bewerber finden. Diese Unternehmen werden durch eine Umlage doppelt bestraft. Auch die Idee eines staatlichen Angebotes an zusätzlichen außerbetrieblichen Ausbildungsplätzen als Ausgleich für fehlende betriebliche Angebote ist mit Vorsicht zu betrachten. Es darf nicht zur Verdrängung betrieb-

licher Ausbildung führen und muss die betriebliche Praxis einbeziehen.

Weiterbildung

Es ist wichtig, das Qualifizierungschancengesetz für größere Gruppen mit gleichartigen Qualifizierungsanforderungen im Strukturwandel gangbar zu machen und an Bedingungen der Corona-Pandemie anzupassen. Nützliche Maßnahmen sind z.B. virtuelle, interaktive Bildungsformen, abgesenkte Teilnehmerzahlen, eine Anpassung der Mindestdauer an digitale Lerneinheiten oder die Weiterbildung am Arbeitsplatz. Die Qualifizierungsbedarfe werden durch die digitale Transformation, die Mobilitätswende oder den Klimaschutz bleiben nach der Corona-Krise genauso relevant wie vor der Krise.

Bildungseinrichtungen und Bildungsträger (z. B. Bildungswerken der Wirtschaft) muss zeitnah die Wiederaufnahme des Betriebes ermöglicht werden, um den Folgen der Corona-Krise auf dem Arbeitsmarkt begegnen zu können. Dazu zählen auch Qualifizierungsangebote in der Kurzarbeit und verstärkte Anstrengungen, Arbeitslose durch Qualifizierung wieder in Arbeit zu bringen.

Die Entwicklung digitaler Lernformen muss gefördert werden. Denn diese ergänzen in der Aus- und Weiterbildung Präsenzveranstaltungen und können diese auf das notwendige Maß reduzieren.



VII. Grenzüberschreitende Mobilität nicht behindern

Überarbeitung des Arbeitsprogramms der EU-Kommission / Belastungsmoratorium in der EU-Sozialpolitik

Der EU kommt in der Bekämpfung der Folgen der Corona-Pandemie eine besondere Bedeutung zu. Um das Wiederhochfahren der Wirtschaft und die Bewältigung der Corona-Schäden nicht zusätzlich zu belasten, muss die EU-Kommission im Sinne eines Belastungsmoratoriums ihr Arbeitsprogramm vollständig überarbeiten und insbesondere auf die folgenden Vorhaben verzichten:

- » Die geplante EU-Arbeitslosenrückversicherung würde strukturell immer die Mitgliedstaaten bestrafen, die durch erfolgreiche nationale Reformbemühungen für robuste Arbeitsmärkte sorgen.
- » Der angekündigte EU-Rahmen für nationale Mindestlöhne würde erheblich in nationale Kompetenzen und die Tarifautonomie eingreifen, da es in den allermeisten EU-Ländern entweder schon einen gesetzlichen Mindestlohn gibt oder eine sehr hohe Tarifbindung für geltende Tarifverträge.
- » Die angekündigten Legislativmaßnahmen zur Herstellung von Entgelttransparenz sind überflüssig, da das Prinzip des gleichen Entgelts in den EU- und nationalen Rechtsvorschriften bereits angemessen verankert ist.
- » Die Revision der Richtlinie zu nicht-finanziellen Berichtspflichten wird neue Berichtspflichten zu Umwelt- und Sozialstandards der Unternehmen verursachen und damit neue Bürokratie und weitere Kosten.
- » Eine neue EU Lieferketten-Richtlinie mit neuen Vorgaben für die Einhaltung von Arbeits- und Sozialstandards in der gesamten Lieferkette eines Unternehmens würde – je nach Ausgestaltung – erhebliche Rechtsunsicherheit für die europäische Wirtschaft und hohe Haftungsrisiken generieren.

In Bezug auf den Green Deal müssen insbesondere die Grenzwerte bei den CO₂-Emissionen für die Automobilindustrie, wenn nicht komplett überarbeitet, so doch dringend in Bezug auf die Sanktionsmechanismen überarbeitet werden. Den Unternehmen dürfen durch eine wegen der Krise auf Halde stehenden Fahrzeugflotte keine Strafzahlungen wegen Überschreitung der Grenzwerte für die gesamte Fahrzeugflotte auferlegt werden.

Was wir wollen:

Notwendig ist die Revision des Schengener Grenzkodex (VO 2016/399), um nationale Alleingänge bzgl. der Grenzsicherungen innerhalb des EU-Binnenmarktes künftig zu verhindern. Die freie Arbeitnehmermobilität muss im Schengenraum auch in Krisenzeiten gewährleistet werden ebenso wie der freie Warenverkehr für die Lieferketten der Unternehmen.

Ebenso wichtig ist die vollständige Überarbeitung und Vereinfachung der EU-Entsende-Regeln, insbesondere brauchen wir für alle Dienst- bzw. Geschäftsreisen – mit und ohne Dienstleistungsbezug – Erleichterungen und Ausnahmen bei den arbeits- und sozialrechtlichen Vorgaben, die in den Mitgliedstaaten einheitlich umzusetzen sind. Auf die Bescheinigung A1 sollte bei kurzen Auslandseinsätzen bis zu einer Woche verzichtet werden.

Dringend nötig ist zudem die Neuausrichtung des EU-Budgets: neben Finanzhilfen zum Wiederaufbau der Wirtschaft (Kreditprogramme, Investitionsprogramme) sollte das gesamte Budget noch einmal hinsichtlich der richtigen Schwerpunktsetzung untersucht werden (Stichwort: Transformation der Wirtschaft).

Für den wirtschaftlichen Neustart nach der Krise ist der zügige Ausbau des Digitalen Binnenmarktes von großer Bedeutung. Dazu zählen neben der Herstellung der notwendigen Infrastruktur durch ein flächendeckendes Internet/G5-Netz insbesondere auch die Digitalisierung der Bildung in allen Bereichen wie z. B. durch den flächendeckenden Ausbau von eLearning in Schulen und Hochschulen sowie bei der Berufsausbildung und Weiterbildung in den Unternehmen.



IMPRESSUM

Gesamtmetall | Gesamtverband der Arbeitgeberverbände der Metall- und
Elektro-Industrie e.V.

Voßstraße 16

10117 Berlin

Telefon: 030 55150-0

Telefax: 030 55150-400

info@gesamtmetall.de

www.gesamtmetall.de

www.facebook.com/MEArbeitgeber

www.twitter.com/MEArbeitgeber

Fotonachweis: AdobeStock / Parilov

© Gesamtmetall Mai 2020